

Werkhofstrasse 29c
4509 Solothurn
Telefon 032 627 87 02
Telefax 032 627 87 00
steueramt.so@fd.ch

Steuerpraxis 2009 Nr. 1

Vereinfachtes Abrechnungsverfahren für kleine Arbeitsentgelte

Seit dem Jahr 2008 können kleine Arbeitsentgelte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit in einem vereinfachten Abrechnungsverfahren mit der Ausgleichskasse abgerechnet werden. Damit werden die Beiträge an die Sozialversicherungen und die Einkommenssteuern abgegolten.

1. Allgemeines

Das Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit, BGSA, SR 822.41) ist am 1. Januar 2008 in Kraft getreten. Als eine der Massnahmen sieht Art. 2 BGSA für kleine Arbeitsentgelte ein vereinfachtes Abrechnungsverfahren für Sozialversicherungsbeiträge (AHV, IV, EO, AIV, Familienzulagen in der Landwirtschaft) und Steuern vor. Dieses ist ähnlich dem Quellensteuerverfahren ausgestaltet und ist für die Steuern in den §§ 47^{bis} und 159^{bis} des Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (StG; BGS 614.11.) bzw. Art. 37a und 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) geregelt.

2. Voraussetzungen

Arbeitgeber können das vereinfachte Abrechnungsverfahren für die Löhne der in ihrem Betrieb beschäftigten Personen in Anspruch nehmen, sofern die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind (Art. 2 BGSA):

- der einzelne Lohn übersteigt den BVG-Mindestlohn nicht (2008 Fr. 19'890; 2009 Fr. 20'520);
- die gesamte jährliche Lohnsumme aller Arbeitnehmenden des Betriebes übersteigt den zweifachen Betrag der maximalen AHV-Altersrente nicht (2008 Fr. 53'040; 2009 Fr. 54'720);
- die Löhne des gesamten Personals werden im vereinfachten Abrechnungsverfahren abgerechnet.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, entscheidet der Arbeitgeber darüber, ob er das vereinfachte Abrechnungsverfahren anwenden will oder nicht. Die Arbeitnehmenden haben kein Wahlrecht.

3. Höhe der Steuer und Auswirkungen auf die Veranlagung

Die Steuer beträgt total 5 % der Bruttoeinkünfte, nämlich 4.5 % für die Staats- und Gemeindesteuern (§ 47^{bis} Abs. 1 StG) und 0.5 % für die direkte Bundessteuer (Art. 37 Abs. 1 DBG). Übrige Einkünfte, allfällige Berufskosten und Sozialabzüge werden nicht berücksichtigt.

Mit der Steuer von total 5 % sind sämtliche Staats- und Gemeindesteuern (inkl. Kirchensteuer) sowie die direkte Bundessteuer abgegolten (§ 47^{bis} Abs. 2 StG und Art. 37 Abs. 1 DBG). Das bedeutet u.a.:

- Das im vereinfachten Abrechnungsverfahren versteuerte Einkommen wird im ordentlichen Veranlagungsverfahren nicht einbezogen.
- Es ist in der Steuererklärung nicht als steuerbares Einkommen auszuweisen und wird für die Bestimmung des Steuersatzes nicht berücksichtigt.
- Für die Ermittlung des Selbstbehaltes beim Krankheitskostenabzug wird es nicht angerechnet.
- Entsprechend entfallen auch die im Zusammenhang mit diesem Einkommen stehenden Abzüge (Anteil Sozialversicherungsbeiträge, Berufsauslagen, Zweiverdienerabzug, Abzug für Beiträge an Säule 3a).
- Bei Personen, die der Quellensteuer unterliegen, ist für die im vereinfachten Abrechnungsverfahren versteuerten Einkommen die ergänzende oder nachträgliche ordentliche Veranlagung gemäss § 114^{sexies} StG sowie §§ 5 und 6 der Steuerverordnung Nr. 3 über die Erhebung der Quellensteuer (BGS 614.159.03; StVo Nr. 3) ausgeschlossen, ebenso die Berücksichtigung zusätzlicher Abzüge im Zusammenhang mit diesen Einkünften gemäss § 4 StVo Nr. 3 (sog. Tarifkorrektur).

Besonderheiten gelten für Grenzgänger. Gemäss Art. 15a des Doppelbesteuerungsabkommens mit Deutschland darf die Steuer im Staat, in dem die Arbeit ausgeübt wird, 4.5 % des Bruttoeinkommens nicht übersteigen. Grenzgängern mit Wohnsitz in Deutschland werden deshalb 10 % der vom Einkommen abgezogenen Steuern auf Antrag zurückerstattet. Ein entsprechendes Gesuch ist bis spätestens 31. März des Folgejahres einzureichen beim Steueramt des Kantons Solothurn, Quellensteuer, Postfach, 4509 Solothurn. Bei Grenzgängern mit Wohnsitz in Frankreich, welche die entsprechende Bestätigung ihrer Steuerbehörde vorlegen, ist das vereinfachte Abrechnungsverfahren nicht anwendbar, da sie in der Schweiz nicht besteuert werden dürfen.

4. Ergänzende Hinweise

Die im vereinfachten Abrechnungsverfahren versteuerten Einkommen sind jedoch für die individuelle Verbilligung der Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung, für Stipendien, Direktzahlungen in der Landwirtschaft usw. von Bedeutung. Das Steueramt ist deshalb berechtigt, diese Einkünfte den dafür zuständigen Behörden bekannt zu geben.

Ein Merkblatt mit weiteren Erläuterungen, insb. über das Verfahren mit der Ausgleichskasse, kann bei der Ausgleichskasse des Kantons Solothurn bezogen bzw. von der Internetseite heruntergeladen werden (www.akso.ch/Merkblätter; Nr. 2.07).